

38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 – Wiebusch Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/Sonstiger Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag und Abstimmungsergebnis
1.	Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Schreiben vom 27.04.2022		
	Es wird keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Abstimmungsergebnis:</u>
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 02.05.2022		
	Gegen die Planung gibt es keine Einwände. Es werden folgende Hinweise gegeben: <i>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“ (...)</i> Darüber hinaus werden allgemeine technische Hinweise bzgl. der Sicherung, Veränderung oder Verlegung ihrer Anlagen angeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Dass hier Telekommunikationslinien verlaufen, ist weder vor Ort erkennbar noch wahrscheinlich. Eine zeichnerische Darstellung wurde nicht beigefügt. In der Stellungnahme der Telekom vom 25.03.2022 zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 69) wurde mitgeteilt, dass sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich befinden würden. Sollten sich dennoch wider Erwarten im Plangebiet Telekommunikationslinien befinden, so erfolgt der Umgang hiermit gemäß den technischen Regelwerken. Eventuelle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

		planungsbedingte Verlegungen erfolgen auf Kosten des Verursachers.	
3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach, Schreiben vom 12.05.2022			
	Gegen die zeichnerische Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wiebusch“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
4. Thyssengas GmbH, Dortmund, Schreiben vom 13.05.2022			
	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zur Zeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
5. Aggervverband, Gummersbach, Schreiben vom 18.05.2022			
5.1	Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl befindet und nicht im derzeit gültigen Netzplan enthalten ist. Aus Sicht der Abwasserbehandlung kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn genaue Aussagen über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die informative Mitteilung wird an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	Neuverlegungen in diesem Bereich sind zur Zeit nicht vorgesehen.		
5.2	Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung wird mitgeteilt: Durch die geplante Ausweisung einer vorhandenen Grünfläche als Wohnbaufläche und Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Wie bereits bei einem vor Ort Termin am 15.06.2021 besprochen sowie in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 69 Am Wiebusch erläutert, sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes folgendes Berücksichtigung finden: • Bis zur abschließenden Sanierung der HRBs sind Einleitungen in den vorhandenen Regenwasserkanal nicht möglich. • Die Einleitung in den Quellbereich des Leienbaches ist gemäß Merkblatt DWA-M102 - 3/BWK-M3 nicht zulässig. • In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort, bestenfalls auf den Grundstücken selbst, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Dach- sowie Fassadenbegrünung sollten dabei mehr Retentionsfläche bieten. • Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, vor Schaffung neuer Baurechte die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Mit Ausnahme der Einschätzung, dass eine grundsätzliche Entwässerung zukünftiger Bauflächen möglich ist, werden auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen/Untersuchungen zur Entwässerung von überplanten Flächen getroffen. Dies obliegt dann der nachgeordneten Bauleitplanung, d.h. dem Bebauungsplan. Da es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung um ein Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 »Wiebusch« handelt, werden die entsprechenden weitergehenden fachtechnischen Fragestellungen zur Gebietsentwässerung im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren durch ein Fachingenieurbüro bearbeitet. Hierbei wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	Entwässerungsplanung soweit fortzuführen, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gewässerträglich sichergestellt werden kann.		
6.	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 18.05.2022		
	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Sie hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
7.	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 20.05.2022		
	Aus bergbehördlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt teilweise über einer bereits erloschenen Bergbauberechtigung, deren letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers sind hier nicht bekannt. Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	Darüber hinaus werden in der Stellungnahme Hinweise gegeben, wie die Erhebung der Daten zustande gekommen ist und wo Möglichkeiten zu einem digitalen Zugang von Geodaten und Fachinformationen bestehen.		
8.	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, Schreiben vom 23.05.2022		
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
9.	PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 23.05.2022		
	Es wird mitgeteilt, dass Versorgungsanlagen der folgender Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <u>nicht</u> betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Strahlen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).		
10.	Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Gummersbach, Schreiben vom 25.05.2022		
10.1	<u>Landschaftsschutz. Artenschutz</u> Gegen die geplante 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, keine grundsätzlichen Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für den fraglichen Teilbereich, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über B - Pläne oder verbindliche Satzungen sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden entsprechend im Bebauungsplanverfahren (hier: Bebauungsplan Nr. 69) sachgerecht abgearbeitet. Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
10.2	<u>Umweltamt, 67/12 - Gewässerschutz</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und sind daher im Rahmen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.

	zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen. Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die 38. Änderung des FNP der Stadt Bergneustadt.	nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) zu berücksichtigen. Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	<u>Abstimmungsergebnis:</u>
10.3	<u>Umweltamt, 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Die Punkte 1 bis 6 der Stellungnahme vom 04.04.2022 zum BP 69 haben weiterhin Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: 1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen. 2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen. 3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist. 4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und sind daher im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) zu berücksichtigen. Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen. 5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, eine Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach, eingeplant werden. 6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation anzuschließen.		
10.4	<u>Umweltamt, 67/23 - Bodenschutz</u> Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt. -> Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bodenqualität und -belastung werden sachgerecht im Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Hinweise auf eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens werden abgeschichtet im Sinne des § 2 (4) BauGB nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) berücksichtigt. Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise werden sachgerecht in der Bauleitplanung berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

	-> Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell „Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen. Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. -> Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.		
10.5	<u>Umweltamt, 67/21 - Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
10.6	<u>Polizei NRW. Direktion Verkehr</u> Analog zur Stellungnahme zur Aufstellung des BP 69 keine weiteren Anmerkungen zur 38. Änderung des FNP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	(Anm.: Stellungnahme zum B-Plan Nr. 69 vom 14.04.2022: Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die Aufstellung des BP 69 Am Wiebusch. Das Erschließungskonzept ist nachvollziehbar, an den Vorhabenträger geht jedoch die Anmerkung, in der weiteren Ausführungsplanung nicht nur die als Mindestmaß vorgesehenen Stellplätze zu planen, sondern eine signifikante Reserve vorzuhalten. Insbesondere im Teilbereich Süd ist zudem auf eine ausreichende Erreichbarkeit der angeschlossenen Wohneinheiten für die in der Planung vorgesehenen Fahrzeuge, wie Rettungsdienst etc., Wert zu legen.)	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger und die zuständige Fachplanung zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weitergeleitet.	<u>Abstimmungsergebnis:</u>
--	--	---	------------------------------------